

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Weitmann & Konrad GmbH & Co. KG

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Material Compliance Norm WN 401

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen und unsere Material Compliance Norm WN 401 gelten ausschließlich; Ihre entgegenstehenden oder abweichenden Verkaufs- oder allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, ihnen wird hiermit widersprochen. Unsere Einkaufsbedingungen und unsere Material Compliance Norm WN 401 gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Unsere Einkaufsbedingungen und unsere Material Compliance Norm WN 401 gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis Ihrer entgegenstehenden oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen Ihre Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und Ihnen zur Ausführung von Verträgen getroffen werden, sind jeweils in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen und unsere Material Compliance Norm WN 401 gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

1.4 Im Verhältnis zu mit Ihnen abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarungen gelten nachrangig und ergänzend in dieser Rang- und Reihenfolge:

- a) unsere Material Compliance Norm WN 401,
- b) unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Schriftform, abweichende Auftragsbestätigung

2.1 Angebote und Kostenanschläge sind kostenlos, auch wenn der Anbieter sie nach Anforderung durch uns erstellt.

2.2 Unser Ihnen aufgrund unserer Bestellung bekannt gewordenes Know-How darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung keinen Dritten zugänglich gemacht werden.

2.3 Unser Know-How ist ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und ist geheim zu halten, ergänzend gilt Ziffer 12.2.

2.4 Bestellungen von uns sind nur dann rechtswirksam, wenn sie rechtswirksam schriftlich erteilt werden. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Hiervon abweichende Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sind unwirksam. Der Formmangel wird nicht durch die Entgegennahme Ihrer Lieferung geheilt. Von unserer Bestellung abweichenden Auftragsbestätigungen wird widersprochen. Für Umfang, Inhalt und Preisstellung jeder Lieferung ist allein unsere schriftliche Bestellung maßgebend.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Zahlung vor Ablauf Rügefrist

3.1 Der in unserer Bestellung genannte Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der in der Bestellung genannte Preis Lieferung „frei Haus“, die erforderlichen Verpackungseinheiten, zum Beispiel Paletten oder Gitterboxen, ein.

3.2 Rechnungen und Lieferpapiere können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesenen Bestell- und Materialnummern angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen sind Sie verantwortlich, soweit Sie nicht nachweisen, dass Sie diese nicht zu vertreten haben.

3.3. Rechnungen sind mit allen geschuldeten Nachweisen nach vollständiger und mangelfreier Lieferung/Leistung bzw. Abnahme einzureichen. Die Zahlung erfolgt nach Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor Vertragserfüllung, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 21 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, jeweils ab Rechnungsdatum.

3.4 Alle von Ihnen nach den vertraglichen Vereinbarungen vorzulegenden Bescheinigungen über Materialprüfungen oder sonstige einzureichende Unterlagen sind Teil der geschuldeten Leistung und müssen als Voraussetzung für die Vertragserfüllung uns spätestens mit der Rechnung zugehen. Anderenfalls sind Zahlungen noch nicht fällig.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

3.6 Zahlungen erfolgen jeweils vorbehaltlich dem Ergebnis unserer Waren- und Mengenprüfung. Eine Zahlung vor Ablauf unserer in Ziff. 8. genannten Untersuchungs- und Rügefristen bedeutet nicht, dass wir von Ihnen gelieferte Waren oder Mengen geprüft, auf die Rüge von Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen verzichtet oder die Lieferung genehmigt haben. Aufgrund von festgestellten Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen überzahlte Beträge sind von Ihnen zu erstatten.

4. Termine, Lieferzeit, Teilabruf, Anpassung Liefermengen, Teillieferungen

4.1 Die in der Bestellung oder einem Lieferabruf angegebenen Fristen und Termine sind verbindlich.

4.2 Sie teilen uns unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht Ihnen das Recht zu nachzuweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

4.4 Wir sind bis zu 4 Wochen vor einem Liefertermin berechtigt für diesen Liefertermin bestellte Mengen in Teilmengen abzurufen. Für die Lieferung der bei einem Teilabruf zum ursprünglichen Liefertermin nicht abgenommenen restlichen Liefermenge können wir einen späteren Liefertermin benennen. Bei Teilabrufen sind Ihre Belange angemessen zu berücksichtigen.

4.5 Bei rückläufiger Geschäftsentwicklung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, sog. höhere Gewalt, sind wir bis zu 4 Wochen vor dem Liefertermin berechtigt, bestellte Liefermengen unserem Bedarf anzupassen. Hierbei sind Ihre Belange angemessen zu berücksichtigen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, stehen Ihnen aufgrund dieser Mengenanpassung keine weiteren Rechte zu.

4.6 Teillieferungen und Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es auch ohne vorherige Anerkennung zu Mehrlieferungen, sind wir berechtigt, diese auf Kosten von Ihnen einzulagern oder an Sie zurückzusenden.

5. Vertragsstrafe

Geraten Sie in Lieferverzug, sind Sie verpflichtet, für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5 % bis höchstens 5 % des Bestellwertes als Vertragsstrafe zu bezahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Verzugsansprüche werden hierdurch nicht berührt. Ist die Vertragsstrafe angefallen, haben wir das Recht, sie bis zur Begleichung der Schlusszahlung geltend zu machen.

6. Verpackung, Versand

6.1 Der Versand hat fracht-, verpackungskosten- und gebührenfrei auf Gefahr von Ihnen an die von uns genannte Empfangsstelle zu erfolgen. Ist abweichend eine Preisstellung „ab Werk“ vereinbart, haben Sie zu

den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben.

6.2 Leihverpackungen bzw. Behältnisse von Ihnen stellen wir Ihnen unverzüglich nach Ablieferung zur Abholung bereit.

7. Abtretung, Eigentumsvorbehalt

7.1 Sie können Ihre Forderungen gegen uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Wir können die Einwilligung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

7.2 Wir widersprechen allen Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei uns Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, werden wir Sie für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

8. Gefahrübergang, Lieferung, Mängelrüge, Dokumente

8.1 Die Gefahr geht bei Eintreffen der Lieferung an der genannten Empfangsstelle, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei sonstigen erfolgsbezogen zu erbringenden Leistungen nach Abnahme auf uns über. Unsere Eingangsprüfung erfolgt durch Stichprobenkontrolle und erstreckt sich im Übrigen auf die Feststellung von Transportschäden.

8.2 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

8.3 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie bei äußerlich erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei anderen Mängeln, insbesondere bei versteckten Mängeln binnen 14 Tagen nach Entdeckung, bei Ihnen eingeht.

8.4 Sie geben auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestell- und Materialnummer an; fehlen diese Angaben sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

9. Rechte bei Mängeln, Gewährleistung, Verjährung, Garantie, einzuhaltende Standards

9.1 Als Lieferant schulden Sie mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen insbesondere die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen, dem geschuldeten Verwendungszweck, aktuellen Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen arbeits-medizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den aktuellen Umweltschutzbestimmungen stehen.

9.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die uns entstehenden Schäden sowie die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen haben Sie zu ersetzen. Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir wegen verbleibender Mängel vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen. Rechte aus übernommenen Garantien bleiben hiervon unberührt. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9.3 In dringenden Fällen bei Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden haben wir bei Mängeln das Recht, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr von Ihnen selbst zu treffen.

9.4 Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen von Ihnen berührt nicht Ihre Verantwortung für Mängel und das Entstehenmüssen für von Ihnen übernommene Garantieverpflichtungen.

9.5 Erkennen Sie unsere Mängelansprüche an und liefern Sie ein Ersatzstück oder bessern Sie nach, beginnt die Verjährung für Mängelansprüche neu zu laufen.

9.6 Die Verjährungsfrist beträgt mindestens 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit keine längere gesetzliche oder vertragliche Frist gilt.

9.7 Für vertragliche Garantievereinbarungen sind die vereinbarten Fristen maßgebend.

9.8 Sie sichern zu, dass von Ihnen gelieferte Waren sämtlichen innerhalb der EU geltenden Spezifikationen, Anforderungen oder Richtlinien entsprechen.

10. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

10.1 Soweit Sie für einen Produktschaden verantwortlich sind, sind Sie verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in Ihrem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und Sie im Außenverhältnis selbst haften.

10.2 Im Rahmen Ihrer Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) sind Sie auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB, sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir Sie, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10.3 Sie verpflichten sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Sie haben uns auf Verlangen Ihren Versicherungsschutz nachzuweisen.

10.4 Sie haben eine nach Art und Umfang angemessene, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen.

11. Nutzungsrechte, Schutzrechte

11.1 Sie stehen dafür ein, dass im Zusammenhang mit Ihrer Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

11.2 Sie schulden die Einräumung aller Nutzungsrechte, die zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks erforderlich sind. Für Rechtsmängel haften Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.3 Sie stellen ungeachtet Ziff. 10.2 sicher, dass durch die zweckgerichtete Nutzung der vertraglich geschuldeten Lieferungen/Leistungen durch uns keine gewerblichen Schutzrechte Dritter, insbesondere Patentrechte, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte verletzt werden. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so sind Sie verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen. Darüber hinaus haben Sie alles Ihnen Zumutbare zu unternehmen, um uns in die Lage zu versetzen, die vertragsgemäße Nutzung ohne Beeinträchtigung Dritter vorzunehmen.

11.4 Ihre Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

11.5 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

12. Geheimhaltung

12.1 Sie sind ausnahmslos verpflichtet, alle erhaltenen technischen Daten, sonstige Unterlagen und sämtliche Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung offen gelegt werden.

12.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen technischen Daten, sonstigen Unterlagen und Informationen enthaltene Fertigungs- oder Herstellungswissen allgemein bekannt geworden ist. Sie werden Ihre Mitarbeiter und Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

13. Eigentum, Beistellungen, Werkzeuge

13.1 Alle Ihnen überlassenen Werkzeuge, Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Sie haben sie vertraulich zu behandeln, für Dritte unzugänglich aufzubewahren und uns diese jederzeit auf Verlangen, spätestens unverzüglich nach Durchführung des Vertrages herauszugeben.

13.2 Die nach diesen Unterlagen oder Beistellungen hergestellten Erzeugnisse dürfen Sie nur zu den Zwecken der mit Ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen einsetzen. Wir behalten uns das Eigentum an Beistellungen vor. Verarbeitung oder Umbildung dieser führen Sie für uns aus.

13.3 Wir behalten uns das Eigentum an beigestellten Werkzeugen vor. Sie sind verpflichtet, diese ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Lieferungen einzusetzen und haben sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Störfälle haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen und in Abstimmung mit uns erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen.

14. Ausschließlicher Gerichtsstand, Erfüllungsort

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand, auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess, ist abhängig vom Streitwert, für den Fall, dass die Parteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, das für unseren Geschäftssitz jeweils erstinstanzlich sachlich und örtlich zuständige Amtsgericht Nürtingen oder das Landgericht Stuttgart. Wir sind jedoch berechtigt, Sie auch an Ihrem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen. Das gleiche gilt, wenn Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt haben oder Ihr Wohn- oder Geschäftssitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

14.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz oder die abweichend hiervon in der Bestellung angegebene Verwendungsstelle.

15. Kein UN-Kaufrecht

Es gilt ausschließlich bzw. vorrangig das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

16. Datenschutz, Sicherheit

16.1 Wir erfassen Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu dem Zweck, zu dem Sie Ihre Daten zur Verfügung stellen. Ihre persönlichen Daten werden nur innerhalb der Weitmann & Konrad GmbH & Co. KG unter Beachtung der einzuhaltenden Datenschutzvorschriften genutzt.

Soweit Sie auf unseren Internetseiten persönliche Daten, wie Ihren Namen, Ihre Anschrift oder Kommunikationsinformationen wie Telefon- oder Faxnummern oder Mail-Adressen eingeben, erfolgt dies

jeweils ausschließlich auf freiwilliger Basis. Soweit möglich, können Sie die auf unseren Internetseiten angebotenen Inhalte und Dienste ohne Angabe personenbezogener Daten nutzen.

16.2 Sie sind damit einverstanden und ermächtigen uns, dass wir die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung der einzuhaltenden Datenschutzvorschriften innerhalb der Weitmann & Konrad GmbH & Co. KG verarbeiten, speichern und auswerten.

Ihre personenbezogenen Daten werden Dritten weder zugänglich gemacht, noch an Dritte verkauft.

16.3 Widerruf der Einwilligung

Sie können der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung Ihrer Daten zu Marketingzwecken der Weitmann & Konrad GmbH & Co. KG jederzeit durch eine kurze schriftliche Mitteilung an:

Weitmann & Konrad GmbH & Co. KG
Friedrich-List-Straße 20 - 24
70771 Leinfelden-Echterdingen

Tel.: +49 (0) 711 / 79 88-0
Fax.: +49 (0) 711 / 79 88-212

oder per E-Mail an:

info@weko.net

mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die Nutzung Ihrer Daten für Marketingzwecke der Weitmann & Konrad GmbH & Co. KG erfolgt im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

16.4 Auskunftsrecht

Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft über die bezüglich Ihrer Person bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

16.5 Unsere Datenschutzerklärung und weitergehende Datenschutzhinweise können Sie auf unserer Homepage unter <http://www.weko.net/datenschutz> aufrufen. Diese gelten ergänzend zu den hier in Ziff. 16 getroffenen Regelungen.